

Wirts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 19. Januar.

1881.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1881 enthält unter

Nr. 1400: die Verordnung, betreffend die Paspflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 29. Dezember 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Das von der Königl. preussischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Breslau unterm 4. November 1880 ausgesprochene, in Nr. 262 des „Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staats-Anzeigers“ vom 6. November 1880 veröffentlichte Verbot der nicht periodischen Druckschrift:

„Zur Besprechung vor den Wahlen. — Leipzig, den 19. Oktober 1880. Heinrich Diez, Buchfabrikant“

ist durch Entscheidung der Reichskommission vom 20. Dezember 1880 aufgehoben worden.

Berlin, den 4. Januar 1881.

Die Reichs-Kommission.
Starke.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Neujahrgrüße“ und der Unterschrift: „Deutschland am Neujahrstage 1881“ nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 5. Januar 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

3) Das auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde unterm 5. d. M. verbotene Flugblatt führt nicht — wie in der Bekanntmachung von demselben Tage angegeben — die Ueberschrift: Neujahrgrüße sondern „Neujahrgruß“.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Januar d. J. datirte Nummer 1 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme.“ „Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. August 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Litwinski in Windal zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Dietrichsdorf im Kreise Kulm hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Januar 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
v. Ernsthausen.

6) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gemeindevorstehers Redies in Kalbau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kalbau im Kreise Schlochau an Stelle des verstorbenen Besitzers Sohr in Kalbau;
2. des Gemeindevorstehers Hinz in Prechlau zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Prechlau desselben Kreises an Stelle des bisherigen Gemeindevorstehers Hoffmann in Prechlau

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Januar 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
v. Ernsthausen.

7)

Nach:
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.														pro 1 Kilo.												
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh		Heu.		Rind- Fleisch.						
																	Nicht- Stamm.				Kuh- Schaf.						
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Christburg	18 71	18 44	15 15	15 11	17 50	—	—	—	—	—	—	—	6 22	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80			
2	Conitz	19 87	19 36	14 17	13 55	17 04	34	38	60	—	—	—	—	2 90	4 25	3 50	4 75	—	—	—	—	85	—	85			
3	Dt. Crone	21 52	19 56	16 05	13 98	17 99	—	—	—	—	—	—	—	2 65	4 25	3 90	4 75	1	—	—	—	—	—	80			
4	Gulm	19 98	19 38	13 86	17	17 78	28	75	60	—	—	—	—	5 75	6	5	6	1	—	—	—	—	—	90			
5	Dt. Eylau	19 70	19 29	15 41	16 50	17 37	—	—	—	—	—	—	—	5 05	6	—	5	1	10	1	—	—	—	—			
6	Flatow	20 66	20 51	17 63	17 91	17 83	—	—	—	—	—	—	—	2 80	6 56	—	6 18	1	—	—	—	—	—	60			
7	M. Friedland	—	19 69	17 14	15 50	18 75	—	—	—	—	—	—	—	2 90	4	—	4 75	—	—	—	—	—	—	80			
8	Graudenz	20 25	21 79	15 92	16 48	21 17	29	—	59	—	—	—	—	6 25	6 85	—	6 29	1	18	—	—	—	—	96			
9	Jastrow	—	19 49	16 24	13 80	18 10	—	—	—	—	—	—	—	3 10	4	—	4	—	—	—	—	—	—	65			
10	Löbau	17 05	16 45	12 86	14	16 66	—	—	—	—	—	—	—	2 64	5	—	6	—	—	—	—	—	—	80			
11	Marienwerder	19 64	20 58	13 69	15 02	19 75	—	—	—	—	—	—	—	6 13	7 50	—	7 80	1	05	—	—	—	—	85			
12	Mewe	17 66	18 07	18 29	13 75	16 94	—	—	—	—	—	—	—	5 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90			
13	Neumark	17 50	18	14	14	16	—	—	—	—	—	—	—	3	5	5	5	—	—	—	—	—	—	80			
14	Riesenburg	21 56	16 04	14 60	14 55	—	—	—	—	—	—	—	—	5 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80			
15	Rosenberg	19 41	19 29	12 67	11 50	15 97	—	—	—	—	—	—	—	6 04	8 50	6 50	8	1	—	—	—	—	—	80			
16	Schlochau	—	19	13 04	14 40	17 11	—	—	—	—	—	—	—	2 80	4	—	6	—	—	—	—	—	—	90			
17	Schweß	—	20 50	16 67	22	16	—	—	—	—	—	—	—	4 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80			
18	Strasburg	20 49	19 09	15 42	17 95	16 94	—	—	—	—	—	—	—	4 28	6	5	7	—	—	—	—	—	—	80			
19	Stuhm	17 27	15 13	12 35	13	19 38	—	—	—	—	—	—	—	6 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85			
20	Thorn	23 30	21 41	16 75	16 75	20	28	60	—	—	—	—	—	5 21	6 28	—	6 10	1	20	—	—	—	—	90			
21	Zuchel	21 17	20 33	14 29	14 80	15 55	—	—	—	—	—	—	—	3 16	8	—	5	—	—	—	—	—	—	80			
Summa		334	74	401	40	316	20	321	55	353	83	120	13	239	—	93	08	92	19	28	90	92	62	18	73	14	86
Durchschnitt		19	69	19	11	15	06	15	31	17	69	30	03	59	75	4	43	5	76	4	82	5	79	—	94	—	83
22	Hammerstein 16 —																									
23	Neuenburg 18 — * Wirklicher Engros Preis.																									
24	Randaburg 14 —																									

8) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Dezember 1880 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-									
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
26	06	18	45	—	—	13	83	20	50	35	78	29	69	27	50	18	50	95	12	1130	25

9) Die von uns dem Kaufmann G. Mottschmann hier selbst seiner Zeit ertheilte Konzession zur Vermittlung von Auswanderungsverträgen für den Norddeutschen Lloyd zu Bremen ist durch das Verziehen des Inhabers erloschen. In Gemäßheit des in Folge der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. März 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel u. vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der

w e i f u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Dezember 1880.

p r e i s e.										L a d e n - P r e i s e.									
gramm.										pro 1 Kilogramm.									
Schwei- ns- F e i s t.			Speck (geräu- hert.)	Eß- Dut- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen- Grütze.	Gerste.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ner- Schmalz, (biefiges)			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.				Weiz- zen.	Rog- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt).					
1 20	— 50	— 80	1 60	1 95	3 18	— 36	— 32	— 40	— 35	— 40	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40			
1 10	— 55	— 75	1 65	2 20	3 40	— 40	— 36	— 65	— 60	— 60	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80			
1 10	— 60	— 90	1 80	2 03	3 91	— 44	— 35	— 60	— 45	— 60	— 60	— 60	2 80	4 —	— 20	2 —			
1 —	— 90	1 —	2 —	1 90	2 74	— 35	— 28	— 50	— 40	— 50	— 30	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —			
1 20	— 60	— 80	2 —	2 —	3 31	— 40	— 32	— 70	— 50	— —	— —	— 60	3 20	3 80	— 20	1 80			
1 20	— 80	— 90	— —	2 —	2 74	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	— 50	— 60	3 30	4 —	— 20	1 60			
1 —	— 60	— 80	2 —	2 —	3 20	— 40	— 30	— 60	— 40	— 40	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 40			
1 11	— 98	1 02	1 90	2 19	3 43	— 40	— 36	— 70	— 46	— 60	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	1 60			
1 10	— 47	— 75	2 —	1 90	3 —	— 40	— 34	— 60	— 30	— 40	— —	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80			
1 —	— 50	— 80	1 80	1 80	2 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 10	— 20	2 —			
1 15	— 70	— 85	1 50	1 10	3 15	— 60	— 36	— 60	— 50	— 70	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 80			
1 —	— 50	— 90	1 60	1 80	1 80	— 40	— 30	— 35	— 50	— 60	— 36	— 50	2 80	3 20	— 20	1 80			
1 —	— 50	— 80	1 60	1 80	2 —	— 36	— 30	— 50	— 50	— 60	— 60	— 70	3 —	4 —	— 20	1 60			
1 10	— 75	— 80	1 70	1 90	3 10	— 40	— 34	— 38	— 34	— 50	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	1 20			
1 20	— 70	— 85	1 60	1 86	3 23	— 40	— 34	— 60	— 60	— 70	— 80	— 80	3 60	4 —	— 20	2 —			
1 20	— 80	— 90	1 80	2 —	2 80	— 40	— 22	— 65	— 50	— 50	— —	— 55	2 80	3 20	— 20	1 40			
1 10	— 50	— 80	1 80	1 96	3 51	— 40	— 30	— 35	— 30	— 30	— 25	— 50	2 80	3 40	— 20	2 —			
1 —	— 70	— 70	1 78	2 31	3 20	— 55	— 50	— 75	— 55	— 65	— 45	— 60	3 60	4 60	— 20	1 60			
1 10	— 59	— 85	1 60	1 89	2 98	— 35	— 30	— 35	— 35	— —	— —	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80			
1 —	— 84	— 90	2 —	2 28	3 34	— 42	— 34	— 80	— 46	— 60	— 40	— 80	3 —	3 60	— 20	1 80			
1 —	— 60	— 80	1 80	1 80	2 80	— 31	— 28	— 35	— 35	— 30	— 25	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80			
22 86	13 68	17 67	35 53	40 67	62 82	8 54	6 91	11 43	9 31	9 95	7 71	12 75	62 10	77 10	4 20	36 20			
1 09	— 65	— 84	1 78	1 94	2 99	— 41	— 33	— 54	— 44	— 52	— 48	— 61	2 96	3 67	— 20	1 72			

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Marienwerder, den 11. Januar 1881.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschäftsführung des p. Rotschmann, soweit sich solche auf die Vermittlung von Auswanderungsverträgen für den Norddeutschen Lloyd zu Bremen beziehen, nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer präclufivischen Frist von zwölf Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet bei uns anzubringen sind.
Marienwerder, den 12. Januar 1881.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. Dezember v. J. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit eines jeden der beiden im März resp. August d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine Verloofung von Zug- und Arbeitspferden, Equipagen, Fahr- und Reit-Requifiten u. zu veranstalten

und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.
Indem wir die Polizeibehörden und Polizei-Beamten unseres Bezirks hiervon in Kenntniß fetzen, weisen wir dieselben gleichzeitig an, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der fraglichen Loose nicht beanstandet wird.
Marienwerder, den 6. Januar 1881.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) **Nachrichten**
in Betreff der Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine.

A. Im Allgemeinen.
Die Kaiserliche Marine ergänzt sich, soweit als angängig, aus Mannschaften der seemannischen M.

böllerung; es werden Freiwillige der Landbevölkerung nur zur Aushilfe unter den nachfolgend sub B., C. und D. aufgeführten Bedingungen eingestellt.

Die Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger der Landbevölkerung findet vom vollendeten 17. Lebensjahre ab statt, und haben die Betreffenden zuvor bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres dauernden Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung bei einem Marinetheile nachzusuchen. Dem Zivilvorsitzenden, welcher event. seine Erlaubniß durch Ertheilung des Meldescheines giebt, sind bei der Nachsuehung hierzu folgende Papiere vorzulegen:

- a. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes,
- b. eine Bescheinigung der Ortspolizei, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Die Marinetheile, an welche solche Anmeldungen direkt zu richten sind, sind folgende:

- 1) das Kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel,
- 2) das Kaiserliche Kommando der 1. Werst-Division in Kiel,
- 3) das Kaiserliche Kommando des See-Bataillons in Kiel,
- 4) das Kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Friedrichsort bei Kiel,
- 5) das Kaiserliche Kommando der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven,
- 6) das Kaiserliche Kommando der 2. Werst-Division in Wilhelmshaven,
- 7) das Kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Wilhelmshaven.

Die Einstellungen liegen lediglich in der Befugniß der Kommandos der bezüglichen Marinetheile und sind nur dann zulässig, wenn Balanzen vorhanden und die Betreffenden am Orte der Einstellung körperlich brauchbar befunden werden. Es liegt daher im Interesse des sich Meldenden selbst, sich schon vorher in seinem Aufenthaltsorte in Betreff seiner Brauchbarkeit zum Dienste für die Kaiserliche Marine untersuchen zu lassen. Drei- und vierjährig Freiwillige erhalten von dem gewählten Marinetheile nur in dem Falle für die zurückgelegte Reise zum Stationsorte desselben Marschkompetenzen gezahlt, wenn ihre Einstellung thatsächlich im Anschluß an die Meldung erfolgt.

Wenn keine Balanzen vorhanden sind, oder drei- und vierjährig Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht sofort eingestellt werden dürfen, so steht den Marinetheilen für den Fall, daß Aussicht auf Bedarf vorhanden ist, frei, die Freiwilligen anzunehmen und dieselben nach Ertheilung eines Annahmescheines gegen Abnahme des Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath zu beurlauben.

Diese Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Sie stehen unter der Kontrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beur-

laubt sind, werden durch den Marinetheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. (§ 84 ad 3 und 4 der Ersatz-Ordnung.)

Die auf Grund eines Annahmescheines einbeordneten drei- resp. vierjährig Freiwilligen werden wie einbeordnete Rekruten betreffs der, ihnen zu gewährenden Kompetenzen behandelt.

B. Einstellung von vierjährig Freiwilligen der Landbevölkerung bei den Matrosen-Divisionen.

Bei den Matrosen-Divisionen kann alljährlich eine geringe Anzahl von Mannschaften der Landbevölkerung als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, sofern der Etat nicht bereits durch Seeleute von Beruf gedeckt ist. Die qu. Freiwilligen dürfen indeß das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und erfahren unter den sich Meldenden die Kräftigsten und Jüngeren vorerst Berücksichtigung. Wer als vierjährig Freiwilliger eintreten will, hat bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines dauernden Aufenthaltsortes einen, auf vierjährige Dienstzeit lautenden Meldeschein nachzusuchen und denselben an das Kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel, oder an das der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven entweder brieflich, mit einer kurzen Lebensbeschreibung, worin speziell Größe und Brustumfang anzugeben sind, sowie unter Beifügung sämtlicher Schul-, Lehr- und sonstigen Zeugnisse einzusenden, oder — falls er dazu Gelegenheit hat — persönlich abzugeben und den Bescheid darauf abzuwarten.

Die Einstellungen finden jährlich in der Regel ein Mal statt. Der Termin ist bei den vorgenannten Kommandos in Erfahrung zu bringen, und ist es erforderlich, daß die Anmeldungen hierzu mehrere Wochen zuvor geschehen.

Die aktive Dienstzeit des vierjährig Freiwilligen beginnt mit dem Tage des Dienst Eintrittes. Das erste der vier Dienstjahre wird auf die seemannische Ausbildung gerechnet, jedoch kommen dieselben auf die gesetzliche Dienstverpflichtung derart in Anrechnung, daß der Freiwillige nur drei statt vier Jahre in der Reserve zu dienen hat.

Bis zum 1. November 1881 finden voraussichtlich keine Einstellungen von vierjährig Freiwilligen mehr statt.

C. Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen der Landbevölkerung*) bei den Werst-Divisionen.

Bei den Werst-Divisionen können ein- und dreijährig Freiwillige für die Maschinen-, Heizer- und Handwerker-Laufbahn eingestellt werden. Sofern ein-

*) Die unter a2 und b2 aufgeführten Mannschaften gehören zwar der seemannischen Bevölkerung an, die Einstellungsbedingungen sind indeß hier, der Vollständigkeit wegen, mit aufgeführt.

jährig-freiwillige Maschinen-Applikanten in den Etat der Werk-Divisionen eingestellt werden, sind sie während ihrer Dienstzeit nicht zur Selbstkleidung und Selbstverpflegung verpflichtet.

Die Einstellungen einjährig Freiwilliger finden jährlich am 1. Februar und 1. Oktober, die dreijährig Freiwilliger in der Regel am 1. Februar, ausnahmsweise jedoch zu jeder Zeit statt.†

a. Als einjährig-freiwillige Maschinen-Applikanten dürfen eingestellt werden:

Junge Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und entweder

- 1) Zeugnisse beibringen über einjährige praktische oder konstruktive erfolgreiche Beschäftigung beim Bau von Schiffsdampfmaschinen, oder über einjährige Beschäftigung als Assistent bei einer, im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, oder über eine einjährige Gesamtbeschäftigung beim praktischen oder konstruktiven Bau von Schiffsdampfmaschinen resp. als Assistent bei einer, im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, wobei es auch genügt, wenn das Zeugnis über die technische Vorbildung auf einer ausländischen Schiffsdampfmaschinen-Fabrik erworben worden ist, oder
- 2) mindestens ein Jahr als Maschinist oder Maschinisten-Assistent auf See- oder Flußdampfern gefahren sind und hierüber gute Atteste beibringen.

b. Als dreijährig-freiwillige Maschinen-Applikanten dürfen eingestellt werden:

- 1) Junge Leute, welche das Zeugnis der Reife der ersten Klasse einer Preussischen Provinzial-Gewerbeschule, oder Zeugnisse von einem anderen gewerblichen Bildungs-Institute besitzen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß die Bildung der Einstellenden der eines Schülers der ersten Klasse einer Preussischen Provinzial-Gewerbeschule gleich sei, und gute Atteste über eine einjährige praktische Lehrzeit in einer Maschinen-Fabrik oder über eine einjährige Dienstzeit als Maschinist oder Assistent bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine beibringen.
- 2) Junge Leute, welche das unter 1 verlangte Zeugnis nicht besitzen, hingegen über eine mindestens einjährige Fahrzeit als Maschinist oder Assistent auf Dampfschiffen, oder bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine gute Zeugnisse beibringen, außerdem mindestens 1 Jahr in einer Maschinen-Fabrik praktisch gearbeitet haben und die Eintrittsprüfung*) bestehen.
- 3) Junge Leute, welche ebenfalls das unter 1 verlangte Zeugnis nicht besitzen, hingegen gute Zeug-

*) In der Eintrittsprüfung der ad 2 und 3 Bezeichneten werden folgende Anforderungen gestellt. Im Deutschen einige Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Wiedergabe der Gedanken, Rechnen mit Dezimal-Brüchen, Wurzel-Ausziehen, Lösung einfacher Gleichungen, Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit im Skizziren von Gegenständen.

nisse über zweijährige praktische Beschäftigung in Schiffsmaschinen-Fabriken, oder auch in anderen Dampfmaschinen-Fabriken beibringen und die Eintrittsprüfung bestehen.

c. Als dreijährig-freiwillige Heizer dürfen nur Leute von kräftigem Körperbau und gesunden Lungen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welche ein dem Dienst als Heizer verwandtes Gewerbe, wie als Dampf-Isel-Heizer, Schmiede, Kohlen-Arbeiter in Bergwerken u. betrieben haben, eingestellt werden.

d. Bei den Handwerker-Abtheilungen dürfen als einjährig Freiwillige nur Schiffsbauabfällige, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, und als dreijährig Freiwillige, Zimmerleute, Segelmacher, Büchsenmacher, Böttcher, Maler, Schneider und Schuhmacher eingestellt werden.

Die Anmeldungen zur Einstellung der unter a. bis d. aufgeführten Freiwilligen bei einer der Abtheilungen der Divisionen sind an das Kommando der 1. Werk-Division zu Kiel, oder an dasjenige der 2. Werk-Division zu Wilhelmshaven zu richten.

Zur Einstellung als dreijährig Freiwilliger sind die sub B. aufgeführten Papiere erforderlich, sowie außerdem Atteste über die Befähigung zu seinem Berufe, der Meldeschein hat jedoch auf dreijährigen Dienst zu lauten. Einjährig Freiwillige legen an Stelle des Meldescheines den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste vor, sowie event. obrigkeitliche Atteste über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheines.

D. Einstellung ein- und dreijährig Freiwilliger der Landbevölkerung beim See-Bataillon und den Matrosen-Artillerie-Abtheilungen.

Beim See Bataillon und den Matrosen-Artillerie-Abtheilungen findet die Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen wie bei der Armee, und zwar die der einjährig Freiwilligen am 1. Oktober jeden Jahres, die der dreijährig Freiwilligen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jährlich statt.

Die Meldungen zur Einstellung sind an das Kommando des See-Bataillons in Kiel, bezw. an das Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Friedrichsort bei Kiel, oder an das der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Wilh.-Imshaven zu richten.

Betreffs Beibringung der Papiere wird auf das am Schlusse von C. Gesagte verwiesen, für dreijährig Freiwillige fällt jedoch die Verpflichtung zur Beibringung von Attesten über die Befähigung zu ihrem Berufe fort. Anmerkung: Eine besondere Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung behufs Einschlagung der Zahlmeister-Laufbahn findet nicht statt. Es dürfen hierzu nur Leute des Dienststandes von guter Qualifikation und Führung, sowie von tadellosem Charakter, ausgebildet werden, und zwar solche, welche die Qualifikation zum ein-

Jährig Freiwilligen oder das Reisezeugniß für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen, oder während ihrer Dienstzeit Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, welche voraussetzen lassen, daß sie dereinst die Stellung eines Zahlmeisters in der Marine einnehmen können.

Berlin, den 29. Oktober 1880.

Der Chef der Admiralität.
von Stosch.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5. Januar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die diesjährige **Frühjahrsprüfung** derjenigen jungen Leute, welche die **Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste** erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird am Donnerstag, den 10. März c. im Rathhause zu Graudenz abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen spätestens bis zum 1. Februar c. bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

a. Geburtszeugniß,

b. Einwilligungssattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Dies Attest ist von der Ortspolizei-Behörde zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.

e. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibrigade ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Erfassordnung vom 28. September 1875, sowie auf die derselben beigefügte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 14. Januar 1881.

Der Vorsitzende der Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

v. Röder,

Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

13) Unter den Pferden des Posthalters Freytag zu Mewe ist die Rothkrankheit aufgetreten; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Klann zu Eichstädt, Kreis Marienwerder, erloschen.

Marienwerder, den 12. Januar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die mit einem Staats-Einkommen von 900 Mk. dotirte Kreiswundarzstelle des Kreises Tilsit mit dem Wohnsitz in dem Kirchdorfe Goadjuhnen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist vacant.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 5. Januar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) **Bekanntmachung**
der bis Ende 1880 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Rokozlo, Abbau	Schwornigau	Zschlau.
Stieporcz		
Klein-Schwornigau		
Kalkarsti, Forsthaus		
Billamühl	Zschlau	Schlochau.
Gzarsen, Gut		
Weißbruch, Colonie		
Briesenitz, Dorf	Mittel	Frankenhagen.
Briesenitz, Abbauten	Zastrow	Briesenitz.
Zippnower Ausbauten	Zippnow	Briesenitz.

Bromberg, den 7. Januar 1881.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.
Hirsch.

16) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Januar 1881 ist zum Tarife für den Preussisch-Thüringischen Verband vom 1. August 1878 der achte Nachtrag in Kraft getreten. Derselbe enthält u. A. directe Frachtsätze für die regulären Klassen, sowie Ausnahmetariffsätze für Getreide, Hülsenfrüchte u., Holz, europäisches, des Specialtarifs II. und für Brennholz, Eisenbahnschwellen und Grubenholz für den Verkehr zwischen Memel, Station des Eisenbahndirektionsbezirks Bromberg, einerseits und Stationen der Thüringischen Bahnen u. andererseits; ferner direkte Ausnahmefrachtsätze für Hölzer des Specialtarifs II. für den Verkehr zwischen Halle, Station der Thüringischen Bahn, einerseits und Stationen des diesseitigen Bezirks andererseits.

Exemplare der Nachträge sind zum Preise von 0,20 Mk bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, In-

sterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin zu beziehen, auch ist jede Willet Expedition unseres Bezirks zur Bezugvermittlung verpflichtet.

Bromberg, den 7. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Stationirung

der Landbeschäler im Jahre 1881.

Im Regierungsbezirk Marienwerder sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Königl. Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Stutenbedeckung bald nach dem Eintreffen der Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten, unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen ihren Anfang nehmen.

Nr.	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Bemerkungen.
1	Pottlitz	Fladow	2	
2	Wilhelmsruh	do.	2	
3	Dammig	Schlochau	2	
4	Bruck	König	2	
5	Zippnow	Dt. Crone	3	
6	Sirank	do.	3	

Labeß, den 5. Januar 1881.

Der Landstallmeister.
v. Schlütter.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Raikowski, Knecht, 31 Jahre alt, geboren zu Bonni, Galizien, wegen schweren Diebstahls, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Königsberg, vom 17. Dezember v. J.,
2. Josef Auer, Tagelöhner, 35 Jahre alt, ortsangehörig zu Sankt Pantaleon, Bezirk Wildshut, Ober-Oesterreich, wegen mehrfacher Verbrechen und eines Vergehens des Diebstahls, von dem kgl. bayerischen Bezirksamt Ausbach, vom 13. August v. J.,

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Anton Zimmermann, Tischler, 20 Jahre alt, geboren zu Wialysiek, Rußland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Bromberg, vom 5. Nov. v. J.,
4. Ignaz Franke, Tuchweber, 40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gr. Kunzendorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 17. November v. J.,
5. Robert Brocks, Tuchmacher, 33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Braundorf, Oester-

reichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 17. November v. J.,

6. Stanislaus Springer, Knopfmacher, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gr. Senitz, Bezirk Littau, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 3. Dezember v. J.,
7. Guillaume Chapue, Messerschmied, 51 Jahre alt, geboren zu Derouy, Departement Puy de Dôme, ortsangehörig zu Gouillarmie, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Danabrid, vom 9. Dezember v. J.,
8. Johann Silbernagel, Müllergeselle, 20 Jahre alt, aus Millstadt, Kärnten, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Lüneburg, vom 18. Dezember v. J.,
9. Josef Pfeiffer, Gypser und Maurer, 38 Jahre alt, aus Schruns, Bezirk Bludenz, Oesterreich, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 18. Dezember v. J.,
10. Ludwig Seifert, Gutmacher, 20 Jahre alt, geboren zu Niga, Rußland, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 18. Dezember v. J.,
11. Johannes Greuter, Schriftgießer, 22 Jahre alt, aus Seuzach, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 18. Dezbr. v. J.,
12. Anton Plazer, Konditor, 23 Jahre alt, aus Kronach, Bezirk Feldbach, Steiermark, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 20. Dezbr. v. J.,
13. Markus Pollack, Metzger, 60 Jahre alt, aus Roth-Nyecziz, Bezirk Pilgram, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 20. Dezbr. v. J.,
14. Josef Kufyal, Tagelöhner, geboren 1838, ortsangehörig zu Hochhütte, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 5. Nov. v. J.,
15. Karl Stüber, Maurergehülfe, geboren am 13. Oktober 1842 zu Weinhaus bei Wien, ortsangehörig zu Plesch, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 9. Nov. v. J.,
16. Georg Hora, Schlosser, geboren 1856, aus Vilagos, Ungarn, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 19. Nov. v. J.,
17. Leopold Hirsch, Glasmachergehilfe, geboren 1840, ortsangehörig zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 26. November v. J.,

18. Josef Darwin, Musiker, 34 Jahre alt, aus Wosleß, Bezirk Strakonitz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Schongau, vom 12. Nov. v. J.,
19. Anton Gottfried, Fabrikarbeiter, 22 Jahre alt, aus Heinrichsdorf, Gemeinde Kallich, Bezirk Romotau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Schongau, vom 24. November v. J.,
20. Johann Wsedny, Metzgergeselle, geboren 1850 zu Bazan-Enis, Bezirk Blatna, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauch falscher Legitimationen und Angabe falschen Namens, vom Stadtmagistrat Passau in Bayern, vom 20. November v. J.,
21. Michael Eckel, Schmiedegeselle, geboren 1846, aus Königstetten, Bezirk Hernals, Unter-Österreich, wegen Landstreichens und Diebstahls vom Stadtmagistrat Passau in Bayern, vom 4. Dezember v. J.,
22. Anton Koukal, Schneidergeselle, 20 Jahre alt, aus Nešmerice, Bezirk Lebez, Böhmen, daselbst zuständig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg in Bayern, vom 4. Dezember v. J.,
23. Eduard Besnar, Golbarbeitergehülfe, 20 Jahre alt, aus Prag, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg in Bayern, vom 4. Dezember v. J.,
24. Wenzel Oberndörfer, Handarbeiter und Bergmann, 26 Jahre alt, aus Deutschbundesort, Gemeinde Hofmeißl, Bezirk Falkenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg in Bayern, vom 4. Dezbr. v. J.,
25. Josef Lindner, Bäcker, geboren am 5. März 1862 und ortsangehörig zu Reichenau bei Gablonz, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Angabe falschen Namens, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 2. Dezember v. J.,
26. Tobias Kaehling, Fabrikarbeiter, geboren am 26. November 1852 und ortsangehörig zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kais. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 18. Dezember d. J.

19) Personal-Chronik.

Dem ordentlichen Lehrer Hoffenfelder am Gymnasium in Graubenz ist der Oberlehrertitel verliehen.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amtes zu Thorn.

Der Pachmeister Kroll in Thorn ist zum königlichen Pachmeister ernannt.

Dem Hilfsjäger Nobrow ist unter Ernennung zum Waldwärter vom 1. Januar d. J. ab die Waldwärterstelle Steinberg in der Oberförsterei Lindenbergr definitiv übertragen.

Der Stations-Vorsteher v. Maliszewski ist von Dittloschin nach Memel und der Stations-Vorsteher Heinrize von Wartenburg nach Dittloschin versetzt.

Die Lokal-Aufsicht über die katholische Schule zu Zlottowo ist dem Religions- und Progymnasiallehrer Dr. v. Dombrowski in Löbau übertragen und der Kreis-Schul-Inspektor Streibel in Neumark auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

20) Erledigte Schulstellen.

An der städtischen Schule zu Stuhm kommt vom 1. April c. ab eine Schulstelle zur Erledigung. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Stuhm zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Dsche, Kreises Schwyz, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Hrn. Dr. Hüppe zu Schwyz zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Hentendorf wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Oberpfarrer Ulrich zu Mt. Friedland zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die 2. Schullehrerstelle zu Siemon wird zum 1. Februar cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Siemon zu melden.

Die Schulstelle zu Gr. Losburg, deren Balanz in Nr. 52 S. 363 des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemacht ist, wird nicht erledigt, da der bisherige Lehrer auf derselben verbleibt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.)